

**TK07/2005
VOM 01.08.2005**

■ **Regulatorisches: Maßnahmenentwürfe der TKK zur Payphone access charge**

Am 27.06.2005 hat die TKK Maßnahmenentwürfe zur Festsetzung der so genannten Payphone access charge (PAC) beschlossen. Demnach kann die TA maximal EUR 0,1058 pro Minute für Verbindungen aus ihren öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Rufnummern im Bereich 800 vom Zusammenschaltungspartner einheben. Die Maßnahmenentwürfe wurden auf der Website der RTR-GmbH öffentlich konsultiert.

Seite 02

■ **Zum Thema: Stellungnahme der RTR-GmbH zum Gesetzesbeschluss des nÖ Landtages betreffend ein nÖ Sendeanlagenabgabe-Gesetz**

Die RTR-GmbH wurde vom BMVIT am 22.06.2005 beauftragt, zum nÖ Sendeanlagenabgabe-Gesetz eine Stellungnahme zu verfassen. Die Regulierungsbehörde überprüfte das Gesetz hinsichtlich verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Aspekte und ob es in Einklang mit den Regulierungszielen des TKG 2003 steht.

Seite 05

■ **Zum Thema: Technisch-wirtschaftliche Studie der RTR-GmbH zum nÖ Sendeanlagenabgabe-Gesetz**

Im Auftrag des BMVIT erstellte die RTR-GmbH eine technisch-wirtschaftliche Studie zum nÖ Sendeanlagenabgabe-Gesetz. Die Studie liefert eine Darstellung des Status quo von Site-Sharing in Österreich und Niederösterreich, untersucht die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Site-Sharing und analysiert die Auswirkungen der Sendeanlagenabgabe auf Konsumenten, Wettbewerb und den Investitionsstandort Österreich.

Seite 07

■ **Veranstaltungshinweise**

- 6. Telekom-Symposium in Salzburg am 15. und 16.09.2005
- IKT-Symposium in Wien am 10.11.2005

Seite 10

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
<http://www.rtr.at>
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Maßnahmenentwürfe der TKK zur Payphone access charge

Am 27.06.2005 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) Maßnahmenentwürfe beschlossen, durch welche der Telekom Austria AG (TA) die Möglichkeit eingeräumt werden soll, für Verbindungen aus ihren öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Rufnummern im Bereich 800 vom Zusammenschaltungspartner neben dem ihr schon bisher zustehenden Originierungsentgelt eine „Payphone access charge“ (kurz „PAC“) einzuheben.

**Keine Einigung bei
Streitschlichtungs-
verfahren**

Ursache für den Wunsch der TA nach einer finanziellen Abgeltung für die Nutzung ihrer Sprechstelleninfrastruktur ist der starke Anstieg des Anteils der Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten (insbesondere Calling Card-Dienste) im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen. Aus diesem Grund hatte die TA im Oktober 2004 Anträge auf Erlass entsprechender Teilzusammenschaltungsanordnungen gegenüber den Unternehmen eTel Austria AG, Colt Telecom Austria GmbH, MCI Austria GmbH und Tele2 Telecommunication Services GmbH eingebracht. Im Rahmen vorgeschalteter Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH im Herbst 2004 konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden. Am 20.12.2004 beauftragte die TKK Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zu den Kosten der öffentlichen Sprechstellen sowie eines technischen Gutachtens zur Frage der Beurteilung der Auswirkungen einer PAC auf die Zusammenschaltungsabrechnung. Die Gutachten wurden den Parteien Ende März bzw. Anfang April 2005 übermittelt; zudem fand eine mündliche Verhandlung im Beisein aller Verfahrensparteien statt.

Alternative Netzbetreiber: durch Payphone access charge (PAC) abzugeltende Leistungen sind keine Zusammenschaltungsleistungen

Seitens der alternativen Netzbetreiber wurde eingewandt, dass es sich bei den mit der PAC abzugeltenden Leistungen der TA nicht um Zusammenschaltungsleistungen handle. Dies ergebe sich aus einer am 20.09.2002 im Verfahren Z 11/02 ergangenen Entscheidung der TKK sowie einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes. Vielmehr sei die TA in ihrer Eigenschaft als Erbringerin des Universaldienstes nach dem TKG 2003 und der Universaldienstverordnung zu Aufstellung und Betrieb öffentlicher Sprechstellen verpflichtet. Die von ihr im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen bereit gestellten Leistungen könne die TA ausschließlich im Wege des Universaldienstausgleichs ersetzt verlangen. Darüber hinaus sehe die KEM-V (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung) einen kostenfreien Zugang von Endkunden zu Rufnummern im Bereich 800 verpflichtend vor.

Fortsetzung auf Seite 03

Regulatorisches **TKK: Annexeleistungen zu Originierung**

Fortsetzung von Seite 02

Die TKK führt zu diesen Bedenken aus, dass die mit der PAC abzugeltenden Leistungen keine Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, wohl aber Annexeleistungen zur Originierung darstellen. Dies ergebe sich einerseits aus einem durch das TKG 2003 erweiterten Zusammenschaltungsbegriff und andererseits aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, nach der die Regulierungsbehörde zur Herbeiführung eines fairen Ausgleichs der berechtigten Interessen beider Parteien verpflichtet sei. Bei der Originierung zu tariffreien Diensterufnummern aus öffentlichen Sprechstellen würden die Kosten der Nutzung des Netzabschlusspunktes anders als bei Teilnehmern mit eigenem Sprachtelefonanschluss jedoch nicht abgedeckt. Eine Einstufung als Annexeleistung stehe zu den Vorschriften über den Universaldienst nicht im Widerspruch, da die Verpflichtungen der TA als Universaldienstbringerin gegenüber ihren Endkunden, nicht aber gegenüber ihren Zusammenschaltungspartnern bestünden. Eine Verpflichtung zur Erbringung von Endkundenleistungen schließe nicht aus, dass ein Universaldienstbringer versuche, im Vorleistungsbereich von seinen Zusammenschaltungspartnern eine Abgeltung für die vom Zusammenschaltungspartner genutzten Leistungen zu erhalten. Dies sei verursachungsgerecht und aufgrund der Subsidiarität des Universaldienstausgleichs sogar geboten.

**Kein Widerspruch
zum Universaldienst**

TKK schlägt PAC-Obergrenze von maximal EUR 0,1058 pro Minute vor

Den Maßnahmenentwürfen der TKK zufolge sollen nun die bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. -verträge um einen neuen Anhang 28 erweitert werden. Nach den Regelungen dieses Anhangs wäre die TA berechtigt, vom Zusammenschaltungspartner neben dem Originierungsentgelt eine PAC in Höhe von maximal EUR 0,1058 pro Minute für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners (Rufnummernbereich 800) einzuheben. Dieser Betrag stellt jedoch nur eine Obergrenze dar; den konkreten Betrag muss TA ihren Zusammenschaltungspartnern zwei Wochen vor Beginn der Zahlungspflicht bekannt geben. Zur Kontrolle der Zusammenschaltungsabrechnung durch den Zusammenschaltungspartner muss TA Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners künftig durch einen entsprechenden Signalisierungsparameter (Calling Party's Category = „payphone“) kennzeichnen.

**Kennzeichnung
durch
Signalisierungs-
parameter**

**PAC: keine
Verpflichtung zur
Kostenorientierung**

Bei der Bemessung der Höhe der PAC kann nach Ansicht der TKK nicht auf die Kostenorientierung abgestellt werden. Obgleich die TA als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Vorleistungsmarkt für Originierung aus festen öffentlichen Telefonnetzen festgestellt worden sei, sei ihr nur in Bezug auf Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn die Verpflichtung auferlegt worden, die diesbezüglichen Entgelte an den Kosten zu orientieren.

Fortsetzung auf Seite 04

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 03

Hinsichtlich der von ihr erbrachten Annexleistungen bestehe eine derartige Verpflichtung jedoch nicht, weshalb das Entgelt für die der PAC zugrunde liegende Leistungen von der TKK im Rahmen einer schiedsrichterlichen Entscheidung in angemessener Höhe festzulegen sei.

Erlösoptimaler Betrag wäre niedriger

Die von ihr gesetzte Obergrenze von EUR 0,1058 pro Minute sieht die TKK als angemessen an, da sie demjenigen Betrag entspreche, der sich bei einer Orientierung an den tatsächlichen Kosten ergebe. Dabei hat die TKK auf die relevanten Gesamtkosten öffentlicher Sprechstellen (hauptsächlich Fixkosten) abgestellt, welche bei einem prognostizierten Verbindungsvolumen (sowohl der von TA tarifierten Verbindungen als auch der Verbindungen zu Rufnummern im Bereich 800) ohne Berücksichtigung der Auswirkungen einer PAC auf die Nachfrage nach diesen Diensten anzulegen seien. Sie begründet dies damit, dass keines der untersuchten Szenarien für die möglichen Auswirkungen einer PAC auf die Entwicklung des Verkehrsvolumens eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für sein Eintreten beinhalte und daher nicht als geeignete Entscheidungsgrundlage zur Festlegung eines konkreten Betrages herangezogen werden könne. Den Berechnungen des wirtschaftlichen Gutachtens zufolge wird TA bei der PAC höhere Absolutbeträge einnehmen, wenn sie die PAC zunächst deutlich unterhalb der von der TKK gesetzten Obergrenze ansetzt. Die TKK geht deshalb davon aus, dass TA als profitorientiertes Unternehmen von sich aus einen Betrag wählen wird, der einen aus ihrer Sicht „optimalen“ Ertrag bei gleichzeitig geringst möglichem Rückgang des Verbindungsaufkommens aus öffentlichen Sprechstellen ermöglicht.

Wettbewerblicher Zusammenhang zwischen Calling Card-Diensten und Call-Through-Services

Neue Entgeltobergrenzen bei Sprechstellen ab 12.05.2006

In ihren Maßnahmenentwürfen hat die TKK weiters den wettbewerblichen Zusammenhang zwischen Calling Card-Diensten (im Rufnummernbereich 800) und Call-Through-Services (insbesondere in den Rufnummernbereichen 810 und 820) betont; gleichzeitig hat sie auf das Auslaufen der Ausnahmeregelung in der KEM-V betreffend die bei Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu zielnetztarifierten Diensten derzeit noch anwendbaren Entgeltobergrenzen am 12.05.2006 hingewiesen.

Im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003 bestand bis 26.07.2005 die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (konsultationen@rtr.at), sie werden in Kürze auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht. Allfällige Stellungnahmen von Konsultationsteilnehmern sowie eine allfällige Stellungnahme der Europäischen Kommission im Koordinationsverfahren gemäß § 129 TKG 2003 wird die TKK in ihren Entscheidungen weitestgehend berücksichtigen.

Zum Thema **Stellungnahme der RTR-GmbH zum Gesetzesbeschluss des nÖ Landtages betreffend ein nÖ Sendeanlagenabgabe-Gesetz**

Der niederösterreichische Landtag hat am 21.06.2005 das niederösterreichische Sendeanlagenabgabe-Gesetz verabschiedet, wonach Betreiber von Mobilfunksendeanlagen verpflichtet werden, für den „Betrieb von Sendeanlagen“ mit einer Sendeleistung ab 4 Watt, die nicht auf öffentlichen Gut und dem darüber liegenden Luftraum stehen, eine gemeinschaftliche Landesabgabe zu entrichten. Begründet wird dieses Gesetz im Wesentlichen mit der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, was (auch) zu Wertminderungen von Grundstücken und negativen optischen Effekten führe. Durch die Einhebung einer tarifgestaffelten Abgabe soll ein fiskalisches Lenkungsmodell geschaffen werden, das den Betreibern einen finanziellen Anreiz zur gemeinsamen Nutzung eines Bauwerkes oder sonstigen Anbringungsobjektes durch mehrere Betreiber bietet, ohne dadurch die Versorgung mit Mobilfunk zu gefährden.

Abgabe soll Anreiz zu vermehrtem Sharing schaffen

Das Gesetz normiert, dass für den Fall der alleinigen Nutzung der Sendeanlagen durch einen Mobilfunkbetreiber eine Abgabe in Höhe von EUR 21.000,- pro Jahr zu entrichten ist. Bei gemeinsamer Nutzung durch zwei Betreiber fallen pro Betreiber EUR 14.000,- an, bei Nutzung durch drei oder mehr Betreiber hat jeder Betreiber EUR 7.000,- zu bezahlen. Damit soll ein Anreiz zu vermehrtem Sharing von Mobilfunkstandorten geschaffen werden.

Seitens der RTR-GmbH wurden im Auftrag des BMVIT zwei Studien erstellt, wobei sich eine mit rechtlichen Fragen auseinandersetzt, die zweite mit technisch-ökonomischen Fragestellungen.

Die rechtliche Stellungnahme der RTR-GmbH zum nÖ SendeanlagenabgabeG

Abgabe im Widerspruch zu § 1 TKG 2003

Als rechtlich problematisch wurde von der RTR-GmbH insbesondere gesehen, dass das TKG 2003 – wie auch schon das TKG 1997 – in § 1 als Zielbestimmung explizit festhält, dass unter anderem chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb, Standortqualität und Infrastrukturinvestitionen gefördert werden müssen. Gerade im Hinblick auf die Förderung des Infrastrukturwettbewerbs und die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Diensten steht das nÖ Sendeanlagenabgabegesetz im Widerspruch zum TKG 2003 und damit auch zum europäischen Gemeinschaftsrecht.

Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine Verletzung des Gleichheitssatzes, da lediglich Mobilfunkbetreiber betroffen sind und andere Sendeanlagen ohne sachliche Rechtfertigung von der Abgabepflicht ausgenommen sind. Auch ist das Gesetz in vielen Teilen unklar: So ist zum Beispiel nicht klar, was tatsächlich Besteuerungsgegenstand ist. Das Gesetz verstößt daher auch gegen das verfassungsrechtlich normierte Bestimmtheitsgebot.

Fortsetzung auf Seite 06

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 05

In technisch-wirtschaftlicher Hinsicht kam die Studie der RTR-GmbH zum Ergebnis, dass einerseits das Gesetz von falschen technischen Gegebenheiten ausgeht, was die Anzahl der share-baren Standorte betrifft. Viele Standorte sind aus Gründen der Netzplanung oder wegen technischer Restriktionen (z.B. Mindestabstände zwischen den einzelnen Antennen der Betreiber) nicht gemeinsam nutzbar. In diesen Fällen würde die Abgabe ebenfalls in voller Höhe anfallen, obwohl die Betreiber technisch gar nicht die Möglichkeit hätten, diese Standorte gemeinsam zu nutzen.

**Mehrbelastung
durch Abgabe für
Betreiber in NÖ: EUR
46 bis 57 Mio.**

Aber auch für den Fall, dass eine gemeinsame Nutzung technisch möglich wäre, sind in vielen Fällen die Kosten, die durch den Abbau anderer Standorte bzw. durch die Adaptierung des in Zukunft gemeinsam genutzten Standortes entstehen, dermaßen hoch, dass ein Umbau wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Umbaukosten wurden darüber hinaus in dem, dem Gesetz zugrunde liegenden Studie nicht im richtigen Umfang berücksichtigt. Berücksichtigt man die tatsächlich anfallenden Kosten, so zeigt sich, dass aus der vorgesehenen Abgabe den Betreibern insgesamt – abhängig davon, welche Sharing-Rate technisch möglich ist – allein für Niederösterreich jährliche Mehrkosten in der Höhe von EUR 46 bis 57 Mio. entstehen.

Hochrechnungen für ganz Österreich ergeben eine entsprechende jährliche Mehrbelastung in Höhe von EUR 238 bis 301 Mio. Bei vier Jahren Abgabe würden in diesem Fall – abhängig davon, welche Sharing-Rate technisch möglich ist – Gesamtkosten von EUR 800 Mio. bis über eine Milliarde Euro für die österreichische Mobilfunkbranche anfallen.

Ausblick

Die hohen Kosten könnten die Betreiber in weiterer Folge dazu veranlassen, die Versorgung in unwirtschaftlichen Gebieten – soweit aufgrund der bescheidmäßig vorgeschriebenen Versorgungsaufgaben zulässig – einzustellen oder zumindest zu reduzieren. Dies würde zu einer Verschlechterung insbesondere in ländlichen Gebieten führen und widerspricht wiederum der Intention des TKG 2003 und auch den Bestrebungen der Regulierungsbehörde, die gerade in den letzten Jahren verstärkt darauf hingewirkt hat, dass in bisher schlechter versorgten Regionen Infrastruktur geschaffen wird.

Die Stellungnahme der RTR-GmbH zum Gesetzesbeschluss des nö Landtages betreffend ein nö SendeanlagenabgabeG steht auf der Website <http://www.rtr.at> unter „Aktuelles“ zur Verfügung.

Zum Thema **Technisch-wirtschaftliche Studie der RTR-GmbH zum nö Sendeanlagenabgabe-Gesetz**

Ziel der Studie war es, die technische Machbarkeit und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Site-Sharing sowie die Auswirkungen der Sendeanlagenabgabe zu untersuchen. Die Studie zeigt, dass Site-Sharing bereits jetzt am Markt existiert und dass dort, wo neue Sendeanlagen errichtet werden – auch ohne Sendeanlagenabgabe – ein klarer ökonomischer Anreiz besteht, Standorte gemeinsam zu nutzen. Mit § 8 TKG 2003 wurde darüber hinaus die gesetzliche Basis zur Beseitigung allfälliger – aus den unterschiedlichen Marktpositionen der Betreiber resultierenden – Interessenkonflikte hinsichtlich der technischen und kommerziellen Bedingungen des Site-Sharing geschaffen. Mit Hinblick auf den weiteren Ausbau dürfte daher eine weitere Forcierung des Site-Sharing nur begrenzt wirkungsvoll sein.

Zusammenlegung von Standorten: erhebliche Umbaukosten

Anders stellt sich die Situation hinsichtlich der bestehenden Infrastruktur dar. Das Zusammenlegen von bestehenden Standorten ist mit erheblichen Umbau- und Rückbaukosten verbunden, dementsprechend gering ist der Anreiz für Betreiber. Mit der Sendeanlagenabgabe soll nun offensichtlich ein finanzieller Anreiz für die Betreiber geschaffen werden, bestehende Standorte zusammenzulegen. Im Gesetzesantrag wird von einer erreichbaren Sharing-Rate von 60 % ausgegangen, in der öffentlichen Debatte gar eine Reduktion der Standorte auf ein Drittel diskutiert. Bei diesen Planspielen unberücksichtigt zu bleiben scheint aber die technische Machbarkeit und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Site-Sharing: So benötigen Mobilfunknetze aufgrund unterschiedlicher Frequenzbänder (900, 1800 und 2000 MHz), Technologien (GSM, UMTS), Frequenzausstattungen und Teilnehmerdichten ein unterschiedlich enges Netz an Mobilfunkstationen. Insbesondere ländliche Gebiete werden oft nur von einem oder wenigen Betreibern erschlossen. Die Möglichkeit, Standorte gemeinsam zu nutzen, ergibt sich daher nur an vereinzelt Orten. Um Versorgungslücken zu vermeiden, können auch nur Mobilfunkstandorte zusammengelegt werden, die in hinreichend geringem Abstand zueinander stehen. Dies wird mit steigender Zahl an Sharing-Partnern (je Standort) zunehmend unwahrscheinlicher. An vielen bestehenden Standorten (insbesondere Dachstandorten) ist oft kein ausreichender Platz für das Equipment mehrerer Betreiber vorhanden. Der für Site-Sharing notwendige Umbau von Standorten kann im Einzelfall mit sehr hohen Kosten verbunden sein, die Site-Sharing unwirtschaftlich machen. Unter anderem aus diesen Gründen sind Mobilfunkstandorte nicht beliebig verleg- und zusammenlegbar. Daher sind ernsthafte Zweifel angebracht, ob sich der geplante Lenkungseffekt einstellen wird.

Fortsetzung auf Seite 08

Zum Thema Forciertes Sharing: Kann Ziele der Abgabe konterkarieren

Fortsetzung von Seite 07

**Lenkungsabgabe:
Gesamtwirkung ist
entscheidend**

Losgelöst von der Frage, welcher Lenkungseffekt tatsächlich erzielbar ist, muss die Lenkungsabgabe in ihrer gesamten Wirkung beurteilt werden. Die technisch-wirtschaftliche Studie zeigt, dass eine Reihe von Effekten unterschätzt bzw. aus der Betrachtung der Gesamtwirkung der Abgabe ausgeklammert wurden: Nur ein Teil der Mobilfunkstandorte – ca. 49 % in NÖ – befindet sich auf von Mobilfunkunternehmen errichteten Masten. Allenfalls bei diesem Standorttyp kann die gemeinsame Nutzung eine positive Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild haben. In Bezug auf alle anderen Standorte ist dieser Effekt nicht vorhanden oder zweifelhaft. Der mit der Sendeanlagenabgabe intendierte Lenkungseffekt entfaltet seine Wirkung aber auch auf diese Standorte (Dachstandorte, Fremdmasten). In diesem Fall steht den Mehrkosten (Abgabe und Umbaukosten) kein Nutzen für die Bevölkerung gegenüber. Gemeinsam genutzte „Super-Standorte“ sind oft deutlich höher und auffälliger, beeinträchtigen daher das Landschaftsbild wesentlich stärker. Die vom Gesetz beabsichtigte – nach Standorttypen undifferenzierte – Erhöhung der Sharing-Rate führt gleichzeitig auch zu einer punktuellen Konzentration und damit Erhöhung der Immissionen (volkstümlich „Elektro-Smog“ genannt), auch in Wohngebieten. Bei einer sehr hohen Sharing-Rate sind darüber hinaus negative Auswirkungen auf den Wettbewerb mit nachteiligen Effekten für die Konsumenten nicht auszuschließen. All dies zeigt, dass das eindimensionale Globalziel der Maximierung von Site-Sharing nicht zielführend ist und sogar kontraproduktiv im Sinne des Lenkungszieles sein kann.

Mehrkosten durch die Abgabe

**Über vier
Jahre kumulierte
Mehrkosten durch
Abgabe: EUR 154 bis
194 Mio.**

Die technisch-wirtschaftliche Studie belegt weiters, dass die Sendeanlagenabgabe keineswegs kostenneutral für die Betreiber ist; auch bei sehr optimistischen Sharing-Szenarien fallen hohe Mehrkosten für die Betreiber an. Der Grund liegt darin, dass offensichtlich nicht alle tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigt wurden. Werden nämlich auch Umbau- und Rückbaukosten ins Kalkül einbezogen, so zeigt sich, dass aus der vorgesehenen Abgabe den Betreibern insgesamt – abhängig davon, welche Sharing-Rate technisch möglich ist – allein für Niederösterreich jährliche Mehrkosten in der Höhe von EUR 46 bis 57 Mio. entstehen. Die kumulierten Mehrkosten bei einer Einhebung der Abgabe über vier Jahre belaufen sich auf EUR 154 Mio. bis EUR 194 Mio. Hochrechnungen für ganz Österreich ergeben eine entsprechende jährliche Mehrbelastung in Höhe von EUR 238 bis 301 Mio. bzw. kumulierte Gesamtkosten von bis zu knapp einer Milliarde Euro. Die Studie zeigt, dass die entstehende Kostenbelastung durch einzelne Betreiber nicht getragen werden kann und die Wirtschaftlichkeit einzelner Unternehmen existenziell bedroht ist. So zeigt etwa das Beispiel eines Mobilfunkbetreibers für das Jahr 2004, dass sich die Abgabe allein für Niederösterreich auf ca. 55 bis 70 % des EBIT des Unternehmens beläuft. Eine bundesweite Abgabe würde das EBIT dieses Betreibers um bis zu 360 % übersteigen. Um diese Mehrkosten kompensieren zu können, wären substantielle Tarifanpassungen erforderlich.

Fortsetzung auf Seite 09

Zum Thema Folgen der Abgabe: Sparmaßnahmen und Tariferhöhungen

Fortsetzung von Seite 08

Werden die durch die Lenkungsabgabe tatsächlich entstehenden Kosten auf die Mobilfunkkunden überwältigt, so ergibt sich für diese in einer Berechnung für ganz Österreich (ein analoges Ergebnis ist auch für Niederösterreich zu erwarten) eine Mehrbelastung in Höhe von EUR 30,- bis 38,- pro Jahr. Bedenkt man, dass die Mehrbelastung pro Teilnehmer für kleine Betreiber weit höher ist, dürfte eine Überwälzung auf die Tarife einen Preisanstieg von weit mehr als 10 % nach sich ziehen. Des Weiteren sind durch die Maßnahme negative Auswirkungen auf die Versorgung zu erwarten. Die durch die Abgabe verursachten Kostensteigerungen lassen (auch) erhebliche Sparmaßnahmen aller Betreiber erwarten. Davon in besonderem Maß betroffen werden ländliche Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte und folglich geringem Umsatz je Standort sein.

Auswirkungen auf den Investitionsstandort Österreich

Nachteile für den Wettbewerb

Nachteile sind auch für den Wettbewerb und den Investitionsstandort Österreich zu erwarten. Die Abgabe ist geeignet, um unterschiedlichste Wettbewerbszerrungen (z.B. im intermodalen Wettbewerb zwischen Mobilfunk und W-LAN) zu verursachen. Insbesondere der Bereich der Mobilkommunikation ist durch international agierende Unternehmen gekennzeichnet. Ein Blick auf die Eigentümerstruktur der österreichischen Mobilfunkanbieter macht dies deutlich. Jede Maßnahme, insbesondere dann, wenn sie wie im vorliegenden Fall ex post die Rentabilität von Investitionen nachhaltig beeinträchtigt, ist daher auch in ihrer Auswirkung auf internationale Investoren und deren Planungssicherheit zu beurteilen. Aus diesem Grund ist besonders problematisch anzusehen, dass die Abgabe nicht nur künftige Investitionen betrifft, sondern auch für bestehende Infrastrukturen zur Anwendung kommt.

Die Technisch-wirtschaftliche Studie der RTR-GmbH zum nö Sendeanlagenabgabengesetz ist auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

Veranstaltungen **6. Telekom Symposium, 15. und 16.09.2005, Salzburg**



Am 15. und 16.09.2005 findet zum sechsten Mal das Salzburger Telekom-Forum in der Universität Salzburg statt, welches von der Rechtsakademie und des Fachbereichs Öffentliches Recht der Rechtswissenschaftlichen Universität Salzburg gemeinsam mit der Europäischen Kommission, GD Informationsgesellschaft und der RTR-GmbH veranstaltet wird.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des zweitägigen Symposiums sind Regulierungspolitik und Konvergenz, Konvergenz und Informationsfreiheit sowie eine Podiumsdiskussion unter der Leitung von Dr. Wolf-Dietrich Grussmann zum Thema Herausforderungen für den österreichischen Kommunikationsmarkt.

Die Veranstaltung endet am Freitag um 13.00 Uhr mit einem Mittagsempfang der Salzburger Landesregierung.

Terminavisos:

IKT-SYMPOSIUM am 10.11.2005, Wien

Die Informations- und Kommunikationstechnologie-Branche ist – mit steigender Tendenz – für 8 % des EU-Bruttoinlandsproduktes verantwortlich. Der Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen Kommunikations-Infrastruktur als „digitaler Lebensnerv“ hat daher für den Wirtschaftsstandort Österreich und die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft enorme Bedeutung. Um in der Öffentlichkeit und bei Entscheidungsträgern der Politik und der Wirtschaft einen Diskussions- und Wahrnehmungsprozess zu starten, veranstalten das BMVIT, die RTR-GmbH und die WKÖ am 10.11.2005 als Ausgangsereignis ein ganztägiges Symposium in Wien, in dem – allumfassend – die Sichtweisen der Politik, der Interessenvertretungen, des Marktes, unabhängiger Institutionen sowie Aspekte der Finanzierung, national wie international, präsentiert werden.

Schließlich gilt es:

- die Position Österreichs als IKT-Standort abzusichern und zu verbessern.
- Die österreichische Wirtschaft für die Herausforderungen der modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft fit zu machen und
- leistungsfähige Netze als Basis für innovative neue Dienste zu errichten.

Als Vortragende werden – national wie international – hochrangige Vertreter aus Politik und Wirtschaft eingeladen.